

## **2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.09.2008 i.d.F. vom 29.06.2017**

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW, S. 218 b), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 24.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.09.2008 i.d.F. vom 29.06.2017**

### **Artikel I**

#### **§ 8 wird um Abs. 4 wie folgt ergänzt:**

(4) Ein Integrationsrat gem. § 27 GO NRW wird gebildet. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 6 Monaten damit zu befassen.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt und 5 Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellt.

### **Artikel II**

#### **§ 17 erhält folgende Fassung:**

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die 2. Änderungssatzung ersetzte Regelung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.07.2020

i.V.  
Busse  
Erster Beigeordneter